



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 6. Juli 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 24

1) Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Am 29. Juni 2022 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) im Bundesanzeiger (BAnz AT 29.06.2022 V1) verkündet worden.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelungen sind eine Beschränkung des Anspruchs auf Bürgertestungen (§ 4a TestV), die mit einem erhöhten Prüfaufwand einhergeht, sowie eine Kürzung der Vergütung für die Testdurchführung. Die kritische Anmerkung der ABDA zu diesem Widerspruch hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht aufgegriffen.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test haben asymptotische Personen nur noch unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 TestV. Dies betrifft die folgenden Sachverhalte:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Test (in bestimmten Einrichtungen untergebrachte Personen oder deren Besucher),
6. Personen, die an dem Tag, an die Testung erfolgt, eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen wollen oder zu einer Person Kontakt haben, die das 60. Lebensjahr vollendet hat oder aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,

7. Personen, die durch die Corona-Warn-App eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko (rote Warnmeldung) erhalten haben,
8. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die danach beschäftigt sind,
9. Pflegepersonen die nach § 19 SGB XI nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen,
10. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

Bei Anspruchsberechtigten nach Ziffer 6 und 7 hat die zu testende Person einen Eigenanteil in Höhe von 3 EUR zu leisten. Eine Ausnahme ist lediglich für den Fall vorgesehen, dass der Eigenanteil durch das Bundesland übernommen wird, in dem der Test durchgeführt wird. Hierzu bedarf es aber ausdrücklicher Festlegungen im jeweiligen Bundesland.

Durch die Einschränkung des Testanspruchs nach § 4a TestV wird der Prüfaufwand in Apotheken, in denen Testungen durchgeführt werden, deutlich erhöht. Eine entsprechende Konkretisierung findet sich in § 6 Absatz 3 Nummer 4 lit. a) und b) TestV.

Danach ist zum Nachweis der Identität der zu testenden Person ein amtlicher Licht-bildausweis oder, soweit die zu testende Person minderjährig ist, ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Amtlicher Lichtbildausweis ist jedes behördlich ausgestellte Personaldokument, insbesondere also Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass, (vorläufiger) Dienst- oder Diplomatenpass oder grundsätzlich auch Führerschein oder Personen- oder Dienstaussweis einer Behörde, auch Schwerbehindertenausweis, von der Ausländerbehörde ausgestellte Duldung, die mit einem Lichtbild versehen ist, Nach dem im Internetangebot des BMG unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html> soll danach ausdrücklich bei Kleinkindern auch die Vorlage einer Geburtsurkunde ausreichen. Es ist insofern davon auszugehen, dass ein derartiges Dokument trotz des Widerspruchs mit dem Wortlaut der Regelung ebenfalls ausreichend für den Nachweis des Testanspruchs ist.

Darüber hinaus ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass die zu testende Person aus einem der in § 4a Abs. 1 TestV genannten Grund anspruchsberechtig ist. Im Fall des § 4 Abs. 1 Nummer 2 TestV (Schwangere / Kontraindikation) kann der Nachweis nur durch ein ärztliches Zeugnis im Original geführt werden. Im Fall des § 4 Abs. 1 Nummer 10 TestV muss ein Nachweis über das Testergebnis der infizierten Person und ein Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift erbracht werden. Für die Abrechnung der Testungen ist in den Fällen des § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 TestV (Personen, die Risikopersonen im weiteren Sinne besuchen wollen oder eine rote Warnmeldung durch die Corona-Warn-App erhalten haben, eine Selbstauskunft der zu testenden Person über den Zweck der Testung und die Durchführung unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3,- EUR erforderlich.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass für die Angaben der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 1 Nummer 1-5 und 9-10 TestV über diese Vorgaben hinaus lediglich eine Glaubhaftmachung durch den Anspruchsteller erforderlich ist.

Daneben wird durch die Änderungen die Höhe der Vergütung für Testungen verringert. Die Pauschale für die Durchführung von Bürgertestungen wird von bisher 8,- EUR auf 7,- EUR verringert. Sofern eine Eigenbeteiligung der zu testenden Person erforderlich ist, verringert sich die Vergütung insofern auf 4,- EUR.

Die Durchführung von PCR-Testungen nach § 9 TestV wird künftig mit 32,39 EUR statt bisher 43,56 EUR vergütet Die Vergütung für eine Diagnostik mittels PoC-NAT-Testsystems bleibt jedoch

unverändert (30,- EUR). Die Vergütung von Sachkosten für Antigenest nach § 11 TestV wird von bisher 3,50 EUR auf 2,50 EUR gesenkt.

Mit Ausnahme der Änderung der Vergütungsregelungen, die erst ab dem 1. Juli 2022 gelten, sind die Änderungen am 30. Juni 2022 in Kraft getreten.

Die Dokumente auf unserer Webseite, wie die Einverständniserklärung, sind aktualisiert worden.

2) Verordnung (EU) 2022/1034 (Digitales COVID-Zertifikat der EU)

Die o.a. Verordnung, wurde am 30.06.2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist inzwischen in Kraft getreten. Mit der Neuregelung wird die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Trotz des relativ großen Umfangs des Verordnungstexts beschränken sich die weiteren inhaltlichen Änderungen auf wenige Punkte. So wird weitestgehend der bislang verwendete Begriff „Antigen-Schnelltest“ durch „Antigentest“ ersetzt, um bei Bedarf auch andere, laborgestützte Antigentests zu erfassen. Die Möglichkeit – nicht die Pflicht – für Mitgliedstaaten, bei Bedarf auch Genesungszertifikate auf der Grundlage positiver Antigentests ausstellen zu können, wird beibehalten. Weiterhin wird klargestellt, dass die Anzahl der in den Impfzertifikaten anzugebenden Impfdosen nicht nur diejenigen umfasst, die in dem das Zertifikat ausstellenden Mitgliedstaat verabreicht wurden. Als Nachweis für die Impfung in anderen Mitgliedstaaten bzw. auch Drittstaaten ist laut Erwägungsgrund die Vorlage des entsprechenden digitalen Impfzertifikats geeignet. Schließlich wird auch die Ausstellung von Impfzertifikaten für Personen, die an klinischen Impfstoffstudien teilnehmen, geregelt.

Durch die ebenfalls am 30.06.2022 veröffentlichte Verordnung (EU) 2022/1035 wird die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/954, welche die Ausstellung digitaler COVID-Zertifikate für Drittstaatsangehörige regelt, auch verlängert und an die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 geknüpft.

3) Fortbildung: Legale Drogen – Harmlos oder doch gefährlich am 9.9.2022 in Bremen

- » Das Internet als Dealer
- » Pharmakologische Wirkungen von Alltagsdrogen
- » Wissenswertes für das Apothekenteam

Es sind noch Plätze frei

Einige Apotheken tragen es immer noch im Namen: Drogenhandlung. Wer hier als Laie aber vermutet, sich mit Stoffen zum Berauschen versorgen zu können, der irrt. Oder doch nicht?

Zahlreiche Arzneimittel aber auch Kräuter aus Küche und Garten können Euphorie oder Halluzinationen auslösen. In diesem Seminar erfahren Sie viele spannende Details über Alkohol, Nikotin und deren pharmakologische Entwöhnung. Auch das Thema Cannabis als legalisiertes Genussmittel und die Rolle der Apotheke werden besprochen. Sie glauben gar nicht, wie viele Arzneimittel aus Ihren Apothekenschubladen Jugendliche zweckentfremden können. Auch legale Senedrogen werden besprochen.

Referent: Matthias Bastigkeit, Fachdozent für Pharmakologie und Medizinjournalist, Geschendorf

Seite 4 der Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

Wann? Am 09.09.2022 von 15.00-18.30 Uhr

Bitte melden Sie sich über die Webseite der Apothekerkammer Niedersachsen an.

<https://www.apothekerkammer-niedersachsen.de/veranstaltungen.php>

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus